

## Betriebsführungsvertrag

Zwischen der Stadt Münster  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
– im folgenden „Stadt“ genannt –  
und der Bädermanagement Münster GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
– im folgenden „Gesellschaft“ genannt –

wird unbeschadet der sich aus der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, datenschutzrechtlicher Bestimmungen, der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bäder Münster“ – im folgenden „Bäder Münster“ genannt – und der Zuständigkeitsordnung der Stadt ergebenden Vorgaben folgendes vereinbart:

### Präambel

Mit dem Ziel einer bürgerorientierten, nachhaltigen und wirtschaftlichen sowie zukunftsorientierten Weiterentwicklung der städtischen Bäder hat der Rat der Stadt Münster beschlossen, den Betrieb der städtischen Schwimmbäder zum 1. Januar 2018 in die Organisationsform der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu überführen. Teilaufgaben der Betriebsführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sollen von einer 100%-Tochtergesellschaft der Stadtwerke Münster GmbH übernommen werden. Die zusätzliche Übernahme von Aufgaben der technischen Betriebsführung durch die Gesellschaft wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt der Gesellschaft Teilaufgaben der Betriebsführung von „Bäder Münster“ für Rechnung und im Namen der Stadt.
- (2) Die Betriebsführung umfasst insbesondere kaufmännische Leistungen in den Bereichen Marketing und Vertrieb, Kundenabrechnung, Buchführung und Controlling, IT-Management (ohne Arbeitsplatzsysteme) und Einkauf nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (vgl. § 2 ff.).
- (3) Die Stadt und „Bäder Münster“ stellen der Gesellschaft zur Leistungserbringung die vorhandenen Datengrundlagen vollständig und in marktüblichen, elektronisch weiterverarbeitbaren Dateiformaten zur Verfügung.
- (4) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung der von ihr zu erbringenden Leistungen Dritter bedienen.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (6) Die Gesellschaft bestimmt innerhalb der übertragenen Teilbereiche gemäß den §§ 2-6, wie der Betrieb von „Bäder Münster“ zu führen ist. Für die Durchführung ihrer Vorgaben mit Wirkung nach außen ist die Betriebsleitung zuständig. Die Gesetze und sonstige verbindliche Vorschriften sowie die Vorgaben des Rates, des Betriebsausschusses und des Oberbürgermeisters sind einzuhalten.

## **§ 2 Kundenabrechnung**

Die Gesellschaft führt sämtliche Geschäftsprozesse zur Kundenabrechnung für „Bäder Münster“ durch. Hierzu gehören insbesondere

- der Aufbau und die Pflege von Kundenstammdaten, Produktstammdaten und Nutzungsdaten
- Pflege von Tarifdaten und Kalkulation erbrachter Leistungen
- die Rechnungserstellung und der Rechnungsversand
- das Mahnwesen und die Vollstreckung (Inkasso).

## **§ 3 Buchführung und Controlling**

- (1) *Formulierung noch offen<sup>1</sup>*
- (2) Die Gesellschaft wickelt den Zahlungsverkehr von „Bäder Münster“ unter Beachtung des § 11 Eigenbetriebsverordnung NRW ab.
- (3) Für den Bäderbereich führt die Stadt einen Betrieb gewerblicher Art i.S. d. § 4 Körperschaftsteuergesetz. Hierzu führt die Gesellschaft für „Bäder Münster“ die Werte der Steuerbilanz in einem gesonderten Rechnungskreis fort und stellt der Stadt die zur Aufstellung der Steuerbilanz erforderlichen Daten zur Verfügung.
- (4) Die Gesellschaft führt ein zur operativen und strategischen Steuerung von „Bäder Münster“ geeignetes Planungs-, Koordinations- und Kontrollsystem. Grundlage des Berichtswesens an die Stadt sind § 20 Eigenbetriebsverordnung und der städtische „Public Corporate Governance Codex“.

## **§ 4 Marketing und Vertrieb**

Die Gesellschaft führt für „Bäder Münster“ sämtliche Marketing- und Vertriebsleistungen durch, insbesondere:

- a) Durchführung und regelmäßige Aktualisierung einer Situationsanalyse (z.B. Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, deren Umfeld und zukünftige Entwicklungen, Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken)
- b) Entwicklung und Fortschreibung von Marketingzielen (quantitativ und qualitativ)
- c) Entwicklung und Fortschreibung einer Marketingstrategie

---

<sup>1</sup> Die Leistungsinhalte des Betriebsführungsvertrages werden im § 3 Abs. 1 bis 3 in den kommenden Wochen noch weiter konkretisiert.

- d) Definition operativer Marketingmaßnahmen und -mittel
- e) Entwicklung und Umsetzung von Produkten und Dienstleistungen.

## **§ 5 IT-Management**

- (1) *Formulierung noch offen<sup>2</sup>*
- (2) Neuanschaffungen und weitgehende sonstige Änderungen gegenüber den bisherigen IT-Systemen sind eng mit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt, „citeq“, abzustimmen.

## **§ 6 Einkauf**

Die Gesellschaft führt im Rahmen ihrer Aufgaben Beschaffungen für „Bäder Münster“ durch. Es gelten die einschlägigen Auftrags- und Vergabebestimmungen der Stadt.

## **§ 7 Betriebsführungsentgelt**

- (1) „Bäder Münster“ zahlt der Gesellschaft ein jährliches Betriebsführungsentgelt in Höhe von  

..... € zzgl. Umsatzsteuer<sup>3</sup>

Darin sind sämtliche Leistungen der Gesellschaft im Rahmen dieses Vertrages einschließlich der dazu erforderlichen gesellschaftsexternen Kosten enthalten.
- (2) Das Betriebsführungsentgelt wird in zwei Raten per 15. März und 15. September eines jeden Jahres fällig.
- (3) Mit Übernahme der Leistungen gem. §§ 2 bis 6 durch die Gesellschaft soll der Zuschussbedarf von „Bäder Münster“, der von der Stadt auszugleichen ist, um 500.000 € abgesenkt werden. Regelungen zur Herleitung der Defizitlinie als Ausgangsgröße sind in der Anlage 1 dargestellt.
- (4) Beschlüsse der Stadt, die Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der „Bäder Münster“ haben, werden bei der Ermittlung der jährlichen Defizitlinie berücksichtigt.
- (5) Sofern im Rahmen der Regelungen der Anlage 1 „Bäder Münster“ eine höhere Defizitabsenkung als 500.000 € erreicht, erhöht sich das Betriebsführungsentgelt um den hälftigen Wert des Unterschiedsbetrages im Sinne eines erfolgsabhängigen Leistungsentgeltes.
- (6) Wird im Rahmen der Regelungen der Anlage 1 eine geringere Defizitabsenkung als 500.000 € erreicht, erstattet die Gesellschaft der „Bäder Münster“ den Differenzbetrag in voller Höhe.

---

<sup>2</sup> Die Leistungsinhalte des Betriebsführungsvertrages werden im § 5 Abs. 1 in den kommenden Wochen noch weiter konkretisiert.

<sup>3</sup> Korrespondierend zu den Leistungsinhalten wird das Betriebsführungsentgelt (§ 7 Abs. 1) festgelegt.

- (7) Den sich im Rahmen der Feststellung des tatsächlichen Jahresergebnis ergebenden Zahlungsverpflichtungen gem. der Absätze 4 und 5 kommen die Vertragsparteien innerhalb eines Kalendermonats nach.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Gesellschaft haftet für alle Schäden, die Dritte im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bäder erleiden und nach den gesetzlichen Regelungen geltend machen, sofern die Schäden im Rahmen der Aufgaben und Verantwortung der Gesellschaft entstehen; demgemäß stellt die Gesellschaft die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei, es sei denn, dass die Schäden schuldhaft durch die Stadt verursacht worden sind.
- (2) Die Vertragsparteien haften einander gemäß den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 9 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1.1.2018 in Kraft und endet am 31.12.2022. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.
- (2) Sollte während der Vertragslaufzeit der Beteiligungsanteil der Stadt an den Stadtwerken Münster auf weniger als 50,1% sinken oder eine konzernrechtliche Beherrschung der Stadtwerke durch die Stadt aufgrund anderer Regelungen nicht mehr möglich sein, kann die Stadt die unverzügliche Aufhebung dieses Betriebsführungsvertrages verlangen.

## **§ 10 Endschaftsregelungen**

- (1) Sollte eine der Vertragsparteien den Vertrag kündigen, sind gemeinsam und in konstruktiver Weise alle Schritte vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Stadt und „Bäder Münster“ in die Lage zu versetzen, die betreffenden Betriebsführungsaufgaben unmittelbar nach Vertragsende entweder selbst durchzuführen oder diese an einen Dritten zu beauftragen. Insbesondere sind alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente geordnet, vollständig und in marktüblichen, elektronisch weiterverarbeitbaren Dateiformaten zu übergeben.
- (2) Sollten während der Vertragslaufzeit durch die Gesellschaft Investitionen in den Bädern auf eigene Rechnung durchgeführt worden sein, übernimmt „Bäder Münster“ diese Wirtschaftsgüter gegen Zahlung eines steuerlichen und handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen entsprechenden, objektiv durch einen Wirtschaftsprüfer festgestellten Restwertes in das eigene Vermögen oder beide Vertragsparteien streben an, entsprechend existierende Pachtverträge unabhängig von einer Beendigung des Betriebsführungsvertrages einvernehmlich fortzuführen.

## **§ 11 Schriftform**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB.

## § 12

### Wirksamkeit

Die Wirksamkeit dieses Betriebsführungsvertrages steht unter der Bedingung, dass die Stadtwerke Münster GmbH einen der Betriebsleiter stellt.

## § 13

### Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so ist deshalb nicht der gesamte Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos entfallen kann.
- (2) Im Falle nicht geregelter Sachverhalte verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich zu einer Einigung unter dem Gesichtspunkt gesamtstädtischer wirtschaftlicher Interessen zu gelangen.

Münster, den \_\_\_\_\_

Münster, den \_\_\_\_\_

Stadt Münster

Bädermanagement Münster GmbH

Der Oberbürgermeister

(Markus Lewe)

(Dr. Henning Müller-Tengelmann)